

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 10.5.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.-GE/19.....
Datum: 18. MAI 1994	
Verteilt: 20. Mai 1994	

H. Mayer

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M. Neumann
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/1475/94

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 9.5.1994

***Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz
1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben. Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft nicht nur angestellte Spitalsärztinnen, sondern auch den Arzt als Dienstgeber. Einerseits sollen Bestimmungen betreffend Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere, Einführungen von Beschäftigungsverboten für stillende Mütter geschaffen werden, andererseits soll der Dienstgeber verpflichtet werden, für Liegemöglichkeiten für Schwangere und Stillende vorzusorgen.

Zu § 3 Abs. 8 Zi 1

Eine Verpflichtung zur Dienstfreistellung für die notwendigen schwangerschaftsbedingten Vorsorgeuntersuchungen unter Fortzahlung des Entgeltes ist zu begrüßen.

Zu § 8 a Zi 6


Die verpflichtende Einführung einer Ruhemöglichkeit für schwangere und stillende Mütter ist ebenso zu befürworten, eine praktische Umsetzung im Spitalsbetrieb erscheint jedoch nur schwer möglich. Allein aufgrund der dienstlichen Notwendigkeiten wird eine Spitalsärztin in der Praxis kaum ihr Baby zum Dienst mitnehmen und daher auch keine vorgesehene Ruhemöglichkeit in Anspruch nehmen können.

Zu § 37 Abs. 1 Zi 16

Ein Vollzug dieser Bestimmung erscheint aufgrund der zahlreichen Verweise auf Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nahezu unmöglich. Wir regen daher an, die Straftatbestände einzeln, eventuell unter Beifügung des Paragraphen aufzulisten.

Dies gilt ebenso für § 40 Abs. 3 Zi 18 sowie für die gesamte Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

